

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

Vom 13. August 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-67)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

¹Das Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft als eines von zwei Hauptfächern im Umfang von je 85 ECTS-Punkten wird als ein grundlagenorientiertes Studienfach der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.

²Ziel des Studienfachs ist die Vermittlung von Kenntnissen der wichtigsten Teilgebiete sowie der Methoden der Musikwissenschaft, also des fachspezifischen Denkens und Arbeitens. ³Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich später zügig und flexibel in die vielfältigen an sie heranretenden Aufgabengebiete einzuarbeiten, ferner erforderliches Grundwissen für den Masterstudiengang zu erarbeiten, der konsekutiv auf dem Bachelor-Studiengang aufbaut.

⁴Das Profil des Studienfachs ist hinsichtlich des weiten musikbezogenen Berufsfeldes so geschärft, dass nach Wahl eine musikhistorische, musiksystematische und ethnomusikologische Orientierung ermöglicht und Absolventen bzw. Absolventinnen ein weiter Zugang zum Kulturmanagement, zur Konzertorganisation, zur Operndramaturgie, zum Musikjournalismus oder zur Medientätigkeit eröffnet wird.

⁵Das Studium gliedert sich in den Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte), den Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte), die schriftliche Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte) und den Bereich der Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte).

⁶Der Pflichtbereich umfasst die Module „Grundlagen der Musikwissenschaft“, „Musik in der Geschichte 1 und 2“, „Musikästhetik“, „Musiktheoretische Grundlagen“, „Musikanalyse“, „Musik und Medialität 1“, „Angewandte Musikwissenschaft 1“ und drei Schwerpunktmodule zu den Teildisziplinen der Musikwissenschaft. ⁷Der Wahlpflichtbereich bietet spezialisierend siebzehn Module zur Musikgeschichte, zur Kultur- und Mediengeschichte der Musik, zur Musiksoziologie, Musiktheorie und zur Angewandten Musikwissenschaft.

⁸Insbesondere die Pflicht- und Wahlpflichtmodule zur Angewandten Musikwissenschaft bieten den Studierenden ab dem zweiten Studienjahr die Möglichkeit, einen Konnex zwischen wissenschaftlichen Wissen und berufsorientiertem Praxiswissen herzustellen.

⁹Die schriftliche Abschlussarbeit kann im Fach Musikwissenschaft, im anderen gleich gewichteten Hauptfach oder in beiden Fächern als interdisziplinäre Arbeit abgefasst werden. ¹⁰Durch sie sollen die Studierenden zeigen, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Rahmen in der Lage sind, eine musikwissenschaftliche oder interdisziplinär konzipierte Aufgabe nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten und Regeln unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

¹Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird unter Beachtung der Regelungen von § 2 Abs. 6 ASPO der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“) verliehen.

²Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

Zu § 3 ASPO:

Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen, Empfehlungen

Sätze 4 und 11:

¹Es werden keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen außer den in der ASPO genannten gestellt.

²Allerdings wird ein verstärktes, in die Tiefe gehendes Interesse am Umgang mit musikhistorischen, kulturwissenschaftlichen oder musiktheoretischen Problemstellungen dringend empfohlen.

³Für die erfolgreiche Absolvierung ethnomusikologischer Lehrveranstaltungen werden solide Englisch- oder Französisch-Kenntnisse empfohlen. Lateinkenntnisse sind für ein vertieftes Studium der die Antike und das Mittelalter betreffenden Teile des musikhistorischen Studiums wünschenswert.

⁴Wenigstens elementare Kenntnisse im Spiel eines Harmonieinstruments (vorzugsweise Klavier) sind beim Nachvollzug der in den musiktheoretisch-analytischen Modulen behandelten Themen und Problemstellungen hilfreich.

⁵Empfohlen wird ferner, nicht zuletzt für eine sinnvolle Integration von Wissenschaft und Praxis in den Modulen „Angewandte Musikwissenschaft“, eine rege musikpraktische Betätigung, z.B. durch die Teilnahme an Chören und Instrumentalensembles der Universität.

Zu § 5 ASPO:

Studienbeginn

¹Das Studium der Musikwissenschaft kann grundsätzlich sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. ²Ein Studienbeginn zum Wintersemester wird jedoch empfohlen.

Zu § 6 ASPO:

Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmuldbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2 bis 4:

¹Das Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft mit dem Ziel Bachelor of Arts kann als Fach der Zwei-Hauptfach-Ausprägung (85 ECTS-Punkte) mit dem Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte), dem Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte) und dem Bereich der Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte) studiert werden. ²Daneben ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten entweder im Hauptfach Musikwissenschaft oder im anderen Hauptfach oder fächerübergreifend in beiden Hauptfächern anzufertigen.

³Bezüglich der Kombinationen mit anderen Fächern bestehen keine Einschränkungen.

⁴Übereinstimmende Module in den Bereichen Wahlpflicht und Schlüsselqualifikationen der beiden gewählten Fächer können nur für ein Fach angerechnet werden.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikationspool

Satz 1:

Die Zuordnung der einzelnen Module zu den Bereichen Pflicht, Wahlpflicht bzw. Schlüsselqualifikationen (fachspezifisch oder allgemein) ist der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

¹Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache angeboten. ²Veranstaltungen aus dem Bereich der Systematischen Musikwissenschaft und der Ethnomusikologie können – in Absprache mit dem Dozenten bzw. der Dozentin – alternativ auch in englischer Sprache angeboten werden.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus der Studienfachbeschreibung sowie den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen.

Abs. 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Sätze 1 bis 5:

¹Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin 5 ECTS-Punkte aus dem Pflicht- und / oder Wahlpflichtbereich nicht zum Ende des ersten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmalig nicht bestanden. ²Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin 10 ECTS-Punkte aus dem Pflicht- und / oder Wahlpflichtbereich zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt das Bachelor-Studium im Fach Musikwissenschaft als endgültig nicht bestanden.

Zu § 14 ASPO:

Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen, welche in demselben Studienfach an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in vollem Umfang an der Universität Würzburg vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden. ²Eine Abschlussarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der an der Lehre im Rahmen des Studienfachs beteiligten Fakultät der Universität Würzburg mitbetreut worden ist.

Abs. 6: ECTS-Punkte für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester

Satz 5:

¹Für den Fall, dass ECTS-Punkte im Ausland erworben worden sind, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 20 ECTS-Punkten die Anrechnung eines bzw. mehrerer Fachsemester/s vorgenommen. ²Damit können 1 bis 20 im Ausland erworbene ECTS-Punkte angerechnet werden, ohne dass zugleich ein Fachsemester angerechnet wird.

Zu § 17 ASPO:

Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Satz 2:

Die Modulverantwortlichen können durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb des in den Modulbeschreibungen festgesetzten Rahmens die Form und Dauer der Prüfungen festzulegen.

Zu § 18 ASPO:

Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich als Einzelprüfungen statt, können aber auch in besonderen Fällen als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Prüflingen pro Gruppe abgehalten werden.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 20 ASPO:
Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen,
sonstige studiengangsspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 4: Projektarbeiten

Satz 3:

Dauer und Umfang einer Projektarbeit werden in den Teilmodulbeschreibungen geregelt.

**Zu § 21 ASPO:
Abschlussarbeit: Bachelor-Arbeit**

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Die Abschlussarbeit kann in deutscher und – in Absprache mit dem betreuenden Dozenten bzw. der betreuenden Dozentin –, vor allem bei Themen aus dem Umfeld der Systematischen Musikwissenschaft oder der Ethnomusikologie, auch in englischer Sprache vorgelegt werden.

**Zu § 22 ASPO:
Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 3:

¹Im Studienfach Musikwissenschaft in der Ausprägung von 85 ECTS-Punkten findet kein Abschlusskolloquium statt. ²Dies gilt nicht im Falle einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit, wenn die fachspezifischen Bestimmungen des anderen Studienfachs die Durchführung eines Abschlusskolloquiums voraussetzen und für das Prüfungsverfahren der Abschlussarbeit der Prüfungsausschuss des anderen Studienfachs zuständig ist (gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 ASPO).

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen im Studienfach Musikwissenschaft als Hauptfach alle im Pflichtbereich aufgeführten Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten, Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten, Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10 ECTS-Punkten sowie die Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, sofern sie im Fach Musikwissenschaft abgefasst wird, erfolgreich abgeschlossen worden sein.

Zu § 34 ASPO:

Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung

Abs. 2: Bildung der Studienfachnote

Sätze 1 und 2:

¹Die Gewichtung der Studienfachbenotung wird für den Fall, dass die Abschlussarbeit ausschließlich im Hauptfach Musikpädagogik gefertigt wird, folgendermaßen abgeändert:

Pflichtbereich	50/95
Wahlpflichtbereich	15/95
Schlüsselqualifikationen	10/95
BA-Arbeit	20/95

²Für den Fall der Anfertigung der Abschlussarbeit im anderen Hauptfach oder für den Fall der fächerübergreifenden Anfertigung der Abschlussarbeit entfällt oder erniedrigt sich (entsprechend der hälftigen ECTS-Punkte-Verteilung) die Berücksichtigung der Abschlussarbeit jeweils unter gleichzeitiger Reduzierung des Gewichtungsquotienten (z.B. Anfertigung der Abschlussarbeit im anderen Hauptfach: Gewichtungsquotient 1/85; fächerübergreifende Anfertigung der Abschlussarbeit: Gewichtungsquotient 1/90).

Anlagen: (Der Text der Anlagen steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zur Verfügung)

[Anlage 1: Studienfachbeschreibung](#)

[Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen \(Modulhandbuch\)](#)

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.